



## DIE MAUT KOMMT ..... NICHT

**Ab 1. Juli 2018 werden alle Bundesstraßen mautpflichtig. Nun wird entgegen der bisherigen Rechtsauffassung (siehe unser Merkblatt vom 04.06.2018) ein pragmatischer Weg zur Freistellung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen von der Mautpflicht frei. Auch für Fahrzeuge mit mehr als 40 km/h sollen nun Ausnahmen von der Mautpflicht gelten. Bis zum 1. Januar 2019 gibt es eine Kulanzregelung.**

### **KULANZREGELUNG BIS 01. JANUAR 2019**

Durch den bestehenden Mautbefreiungstatbestand in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 BFStrMG sind landwirtschaftliche Fahrzeuge im geschäftsmäßigen Güterverkehr mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h von der Maut befreit. Die Freistellung gilt sowohl für Fahrten mit Beladung als auch Leerfahrten

**Darüber hinaus sollen ab sofort auch die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderungen von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern und Erzeugnissen für eigene Zwecke oder im Rahmen des MR e.V. nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 GüKG mautfrei sein. Die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des eingesetzten Fahrzeugs spielt hierbei keine Rolle.**

### **VORAUSSICHTLICH AB DEM 1. JANUAR 2019**

soll dann das Bundesfernstraßenmautgesetz so geändert sein, dass die bisherigen Ausnahmetatbestände wieder gelten.

Die mit der Regelungsänderung von Anfang Juni 2018 notwendig gewordene Ausrüstung mit Geräten zur Mauterfassung (OBU) für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h entfällt damit für Landwirte endgültig.

Lohnunternehmer, Biogasanlagen und andere gewerbliche Betriebe, die mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen schneller als 40 km/h Beförderungen durchführen, sind mautpflichtig. Bei Solofahrten des Schleppers, wenn keine Ladung transportiert wird (z. B. Leerfahrten mit Anhängern) und wenn Anbau- oder Anhängegeräte angehängt sind besteht keine Mautpflicht. Die volle Pflanzenschutzspritze ist hingegen wieder mautpflichtig.

### **MAUTPFLICHT FÜR LKW**

Die Mautpflicht nach der sogenannten 1. Alternative gilt für Kraftfahrzeuge, die nach ihrem Zweck dazu bestimmt sind, Güter gleich welcher Art zu transportieren. Dies ist bei Sattelzügen oder Lastkraftwagen und sogenannten Agrotucks oder Agrar-LKW (zum Iof-Ackerschlepper umgeschlüsselte Sattelzugmaschinen) der Fall. Inwieweit eine Befreiung für

die Agro-Trucks von der Maut möglich ist, muss im jeweiligen Einzelfall mit dem BAG und der Betreibergesellschaft Toll Collect geklärt werden.

Klassische land- und forstwirtschaftliche (lof-)Ackerschlepper, lof-Geräteträger und Unimogs sind nicht betroffen, da sie zur Bewirtschaftung von lof-Flächen bestimmt sind und auch andere Maschinen antreiben können.

Die Mautpflicht nach der 1. Alternative ist im Übrigen unabhängig davon, ob es sich um eine Privatfahrt handelt, ob tatsächlich Güter befördert werden oder ob das betreffende Kfz von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist.

## DIE HÖHE DER MAUT

Maßgeblich sind die zurückgelegten Streckenkilometer. Bei der Berechnung wird die Anzahl der Achsen des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination berücksichtigt. Aktuell gibt es vier Achsklassen, die von zwei bis fünf oder mehr Achsen reichen. Weiterhin geht in die Berechnung auch die Emissionsklasse des Fahrzeugs ein. Im schlechtesten Fall kann bei fünf oder mehr Achsen ein Mautsatz von 21,8 Cent je km fällig werden.

## WIE KANN DIE MAUT BEZAHLT WERDEN?

- MR Automatische Einbuchung per Fahrzeuggerät (OBU) nach Registrierung bei Toll Collect und Einbau des Gerätes. OBU wird von Toll Collect kostenlos zur Verfügung gestellt und der Halter des Fahrzeugs übernimmt die Kosten für den Einbau.
- MR Manuelle Einbuchung per Toll-Collect-App.
- MR Online-Einbuchung unter [www.toll-collect.de](http://www.toll-collect.de) sowohl auf stationären PC als auch mobil auf Tablets und Smartphones.
- MR Manuelle Einbuchung an rund 1.100 Mautstellenterminals, die an großen Tankstellen, Autohöfen und Rastplätzen stehen.

## WER NICHT BEZAHLT

Verantwortlich für die Mautentrichtung ist der Eigentümer, der Halter oder der Fahrer des Kfz. Kann bei einer Kontrolle die tatsächlich zurückgelegte Strecke nicht ermittelt werden, so wird pauschal eine Wegstrecke von 500 km nacherhoben. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber bei Mautverstößen ein Bußgeld bis zu 20.000 € vorgesehen. Weitere Informationen zur Maut sind bei [www.bag.bund.de](http://www.bag.bund.de) und [www.toll-collect.de](http://www.toll-collect.de) zu finden.

## FAZIT

- MR **Die Maut kommt zum 1. Juli auf allen Bundesstraßen.**
- MR **Landwirtschaftliche Fahrzeuge bis 40 km/h sind immer von der Maut befreit (auch Lohnunternehmer, Biogas, usw.). Wobei die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Motorfahrzeuges maßgebend ist!**
- MR **Landwirtschaftliche Ackerschlepper mit Anhängern sind bei Landwirten und bei Transporten über den MR e.V. befreit, auch wenn sie schneller als 40 km/h unterwegs sein können.**
- MR **Für alle LKW-ähnlichen Fahrzeuge wird die Maut zu entrichten sein.**
- MR **Anfang 2019 wird nicht mehr die Anzahl der Achsen, sondern das zulässige Gesamtgewicht der Fahrzeuge berücksichtigt werden.**